



Satzung über die Benutzung des öffentlichen Ballspielplatzes „Tannenstraße“, OT Berghausen

Auf Grund von §§ 4,10, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am _____ folgende Satzung über die Benutzung des öffentlichen Ballspielplatzes „Tannenstraße“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Pfinztal stellt ihren Einwohnern den Ballspielplatz „Tannenstraße“ (Grundstück Flst.Nr. 9271) als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die Lage des Ballspielplatzes ist im beigefügten Lageplan dargestellt.
- (2) Als Ballspielplatz i.S.d. Satzung gelten kleinräumige und mit Spielgeräten ausgestattete Einrichtungen, die auf die spielerische und körperliche Tätigkeit von Kinder zugeschnitten sind. In der Regel sind diese mit zwei kleinen Toren ausgestattet.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für öffentliche oder private Kinderspielplätze i.S.v. § 9 Abs. 2 LBO, die Benutzung öffentlicher bzw. privater Sportanlagen i.S.d. Sportanlagenlärmschutzverordnung, Spiel- und Bolzplätze sowie Skateranlagen und Streetballfelder und auch nicht der Nutzung von Spielplätzen während und zur Ausübung des Schulsports und während der Vereinsnutzung unter Aufsicht von Übungsleitern/innen.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Der öffentliche Ballspielplatz „Tannenstraße“ der Gemeinde Pfinztal dient der Entfaltung, der Befriedigung und Förderung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens von Kindern.
- (2) Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Pfinztal.

§ 3

Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

Die Benutzung des öffentlichen Ballspielplatzes ist allen Kindern **bis zu 14 Jahren** gestattet. Ältere Personen haben als Aufsichtspersonen der spielenden Kinder Zutritt zu den Ballspielplätzen.

§ 4

Benutzungsregeln

- (1) Der Ballspielplatz und seine Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen des § 3 benutzt oder betreten werden.
- (2) Das Mitführen von Hunden, Glasflaschen sowie das Mitführen und der Konsum von Zigaretten, Alkohol und Drogen auf dem Ballspielplatz sind nicht gestattet.
- (3) Personen, die in angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss stehen, haben keinen Zutritt.
- (4) Das Befahren der Ballspielfläche mit Fahrrädern, Rollern oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln ist nicht erlaubt.
- (5) Auf der Ballspielfläche wird kein Räum- und Streudienst durchgeführt. Die Benutzung erfolgt bei Glätte, Schnee und Sturm auf eigene Gefahr. Eine Haftung wird insoweit ausgeschlossen.
- (6) Weitergehende Vorschriften, vor allem zum Schutz der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe oder zum Schutze besonders empfindlicher Gebiete sowie die Polizeiverordnungen der Gemeinde Pfinztal bleiben von der Satzung unberührt.

§ 5

Nutzungszeiten

Der öffentliche Ballspielplatz darf nach Maßgabe der § 3 und § 4 zu folgenden Zeiten benutzt werden:

Ganzjährige Benutzung von 8.00 bis 20.00 Uhr

Sonn- und Feiertage ganzjährig von 11.00 – 18.00 Uhr

§ 6

Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

- (1) Die Gemeinde Pfinztal übt auf dem öffentlichen Ballspielplatz das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals/Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können des Ballspielplatzes verwiesen werden.
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer den Ballspielplatz vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3, § 4 und § 5 benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5.-- Euro und höchstens 1.000.-- Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500.--Euro, geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pfinztal,

Frank Hörter

Stellvertretender Bürgermeister